Prof. Dr. von Wilmowsky

Insolvenzrecht I: Grundzüge

(Vorlesung)

Recht der Insolvenzverwertung:

III. Aufhebung der individuellen Verwertungsbefugnisse der Gläubiger

(internationale Bezeichnung: „automatic stay“)

-- Stichpunkte --

1. Theoretische Herleitung: Grund für die Aufhebung der individuellen Zugriffsrechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Neutralitätsgebot: Das Recht (der Insolvenzverwertung) sollte so ausgestaltet sein, dass es neutral gegenüber der Verwertungsentscheidung wirkt. Weder die Fortführung noch die Beendigung sollte durch das Recht begünstigt werden.

Wirkung, wenn die Gläubiger auch im Insolvenzfall einzeln auf das Vermögen und die Vermögensgegenstände des Schuldners zugreifen könnten: Begünstigung der Beendigung des Unternehmens. Durch den Einzelzugriff würde das Unternehmen beendet. Indem die Vermögensgegenstände einzeln, d.h. unkoordiniert verwertet werden, werden sie aus dem Unternehmen herausgelöst; sie können nicht mehr „unternehmerisch“ (d.h. zur Herstellung von Produkten oder Diensten) zusammenwirken. Dadurch endet das Unternehmen oder wird zumindest in seiner Funktionsfähigkeit eingeschränkt. Zwar wird dadurch eine Fortführungsentscheidung nicht ausgeschlossen: Es ist denkbar, dass die für die Unternehmung erforderlichen Gegenstände wieder angeschafft werden und die Unternehmenstätigkeit wieder aufgenommen wird. Dieser Neubeginn wäre jedoch mit erheblichem zusätzlichen Aufwand

verbunden (der nicht bestünde, wenn das Unternehmen bis zur Verwertungsentscheidung fortgeführt würde). Ergebnis: Ließe man den Einzelzugriff zu, würde die Option „Fortführung des Unternehmens" erheblich verteuert und dadurch gegenüber der Option „Beendigung des Unternehmens" benachteiligt. Will sich das Recht gegenüber der Verwertungsentscheidung neutral verhalten, muss es intervenieren und die Einzelzugriffsrechte der Gläubiger während des Insolvenzverfahrens aufheben.

(Anmerkung: Die Aufhebung der individuellen Rechte der Gläubiger, auf Gegenstände des Schuldnervermögens zuzugreifen, ist im Insolvenz*verwertungs*recht begründet. Mit der sog. „Gleichbehandlung aller Gläubiger", einer Regelung im Recht der Insolvenz*verteilung*, besteht kein Zusammenhang;[1] anders viele Lehrbücher, die das Verbot des individuellen Zugriffs auf die erwähnte Gleichbehandlung zurückführen.)

2. Inhalt: Was versteht man unter „Aufhebung der individuellen Zugriffsrechte der Gläubiger"? (= Reichweite des Zugriffsverbots)

sämtliche Maßnahmen, mit denen einzelne Gläubiger einzelne Vermögensgegenstände aus dem Schuldnervermögen entfernen und dadurch die Zusammensetzung des Insolvenzvermögen (= des Unternehmens) verändern könnten

---

1 Um sicherzustellen, dass die ungesicherten Gläubiger zu gleichen Anteilen befriedigt werden, ist man strenggenommen nicht auf den Stopp der Einzelvollstreckung angewiesen. Man könnte das richtige Verteilungsergebnis auch dadurch erreichen, dass man einzelvollstreckende Gläubiger zum Ausgleich gegenüber anderen Gläubigern verpflichtet. Als praktisches Beispiel kann insoweit auf die englische »floating charge« verwiesen werden. Der Inhaber dieses globalen Sicherungsrechts am gesamten schuldnerischen Unternehmen kann auch in der Insolvenz sein Verwertungsrecht aus der „floating charge" weiterhin ausüben. (In der Tat wird die Verwertung einer „floating charge" als ein eigenständiger Typ von Insolvenzverfahren angesehen.) Der vollstreckende Inhaber der „floating charge" ist jedoch verpflichtet, vorrangig zu befriedigenden Gläubigern das abzuführen, was ihnen zusteht. Die Ausgleichspflichten bei Verwertung einer „floating charge" ergeben sich aus § 40 (2) des englischen Insolvency Act.

3. Gesetzliche Umsetzung: Kennt das deutsche Recht eine einheitliche, umfassende Regelung, die die individuellen Zugriffsrechte der Gläubiger aufhebt?

-- Nein. -- Sondern: verschiedene gesetzliche Regelungen, die sich gegen bestimmte Zugriffsrechte der Gläubiger richten und deren Aufhebung während des Insolvenzverfahrens anordnen

4. Gesetzliche Regelungen: Welche Maßnahmen tragen im deutschen Recht zur Aufhebung des individuellen Gläubigerzugriffs bei?

a) Verbot der (Einzel-) Zwangsvollstreckung von Gläubigern: § 89 InsO

-- Reichweite des § 89 InsO:
Dieses Verbot gilt für (Einzel-) Zwangsvollstreckungen der ungesicherten Gläubiger des insolventen Schuldners (vgl. § 38 InsO).

-- Grenzen des § 89 InsO:
Der § 89 InsO gilt *nicht* für:
  -- das Recht des Gläubigers zur Aufrechnung;
  -- die Verwertungsrechte der Inhaber von Sicherungsrechten

-- zeitliche Geltung des § 89 InsO:
erst ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
Erstreckung auf das Vorverfahren (Eröffnungsverfahren) möglich: § 21 (insbes. Abs. 2 Ziff. 3) InsO

b) Verbot der Ausübung von Verwertungsbefugnissen aus Sicherungsrechten (an Gegenständen des Insolvenzvermögens)

(siehe Kapitel „Sicherungsrechte“)

5. Rechtsvergleich: USA; England

Eine einheitliche Regelung (des Verbots des Einzelzugriffs) kennen das US-Recht sowie das englische Recht.

-- England: § 43 Schedule B1 zum IA: „moratorium on other legal process“

gilt für das Verfahren der „administration“; nicht für das Verfahren der „administrative receivership“ (Vollstreckung floating charge)

Erstreckung des Zugriffsverbots auch auf die Verwertungsrechte, die ein Sicherungsrecht seinem Inhaber gewährt. Siehe Absätze 2 und 3.

-- USA: § 362 B.C.: „automatic stay“

Erstreckung auch auf:

-- die Verwertungsrechte, die ein Sicherungsrecht seinem Inhaber gewährt. Siehe Absatz a, Unterabsätze (3), (4), (5)

-- das Recht zur Aufrechnung: Absatz a Unterabsatz 7

6. Grenze: Aussonderung

Die Aussonderung ist kein Rechtsinstitut des Rechts der Insolvenzverwertung; mit der Aufhebung der individuellen Zugriffsrechte hat sie nichts zu tun. Sie antwortet auf die Frage, welche Gegenstände zum Insolvenzvermögen gehören und welche nicht.